

Merkblatt zur „Versicherung kraft Ausstrahlung, zur Versicherungspflicht von Seeleuten auf Schiffen unter der Flagge eines Drittstaats nach Art. 11 Absatz 3 Bst. e) der Verordnung (EG) Nr. 883/04 und zur Antragsversicherung für Seeleute auf Schiffen unter ausländischer Flagge“

Inhalt	Seite
Allgemeines	2
Versicherung kraft Ausstrahlung	2
Voraussetzungen einer Entsendung	2
Beschäftigung auf Schiffen unter fremder Flagge	2
Seeleute auf Schiffen unter ausländischer Flagge	3
Ausgeflaggte deutsche Schiffe	3
Schiffe unter fremder Flagge	3
Schiffe unter der Flagge eines EU-/EWR-Staates oder der Schweiz	3
Mitgliedstaaten der EU / des EWR sind	3
Besonderheit Vereinigtes Königreich	3
Schiffe unter der Flagge eines Staates mit Sozialversicherungsabkommen	4
Sozialversicherungsabkommen bestehen mit folgenden Staaten	4
Beispiele für Entsendungen auf ausgeflaggten deutschen Schiffen	4
Beispiele für Entsendungen auf Schiffe unter fremder Flagge	5
Prüfschema für die Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften	6
Versicherungspflicht nach Art. 11 Absatz 3 Bst. e) der Verordnung (EG) Nr. 883/04	7
Gesetzlich vorgeschriebene Antragsversicherung	7
Deutscher Reeder mit Sitz im Inland	7
Umfang der gesetzlich vorgeschriebenen Antragsversicherung	8
Freiwillige Antragsversicherung	8
Zuständigkeit für die Antragsversicherung	9
Vorrangversicherung	9
Antragspflichtversicherung nur in der Rentenversicherung	9
Meldeverfahren	9
Beitragsabrechnung	10
Abgeltung von Urlaubsansprüchen bei Seeleuten	10
Umlagen U1/U2 und Umlage für das Insolvenzgeld	11
Auskunft und Beratung bei der KNAPPSCHAFT	11
Meldung einer gesetzlich vorgeschriebenen Antragsversicherung	12
Meldung einer freiwilligen Antragsversicherung	14

Allgemeines

Die sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften zur Versicherung kraft Ausstrahlung für Seeleute auf Schiffen unter ausländischer Flagge haben seit Einführung der Tonnagesteuerregelung an Bedeutung gewonnen. Insbesondere Kapitäne und Schiffsoffiziere sind aus Gründen des Steuerrechts wieder bei inländischen Arbeitgebern angestellt und somit bei einer Entsendung in allen Zweigen der Sozialversicherung kraft Ausstrahlung pflichtversichert.

Für Seeleute auf Schiffen unter ausländischer Flagge, bei denen die Voraussetzungen einer Versicherung kraft Ausstrahlung nicht vorliegen, weil sie zum Beispiel bei einem ausländischen Arbeitgeber beschäftigt sind, kommt eine Pflichtversicherung auf Antrag in Betracht, wozu der Reeder unter Umständen sogar verpflichtet ist (siehe Ausführungen zur Antragsversicherung, Seite 8), soweit hier nicht Art. 11 Absatz 3 Bst. e) der Verordnung (EG) Nr. 883/04 Anwendung findet.

Wir haben in diesem Merkblatt die wichtigsten Informationen zur Versicherung von Seeleuten auf Schiffen unter ausländischer Flagge zusammengefasst. Für weitere Fragen stehen wir gern zur Verfügung.

Versicherung kraft Ausstrahlung

Die Vorschriften über die Versicherungspflicht in der deutschen Sozialversicherung gelten grundsätzlich nur für Arbeitnehmer, die in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind. Das deutsche Sozialversicherungsrecht gilt jedoch auch bei einer Beschäftigung im Ausland, soweit die Voraussetzungen einer Entsendung vorliegen.

Rechtsgrundlage für die Versicherung kraft Ausstrahlung ist § 4 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV):

„Soweit die Vorschriften über die Versicherungspflicht und die Versicherungsberechtigung eine Beschäftigung voraussetzen, gelten sie auch für Personen, die im Rahmen eines im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs bestehenden Beschäftigungsverhältnisses in ein Gebiet außerhalb dieses Geltungsbereichs entsandt werden, wenn die Entsendung infolge der Eigenart der Beschäftigung oder vertraglich im voraus zeitlich begrenzt ist.“

Für Seeleute tritt unter bestimmten Voraussetzungen Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung ein, wenn sie auf ein Schiff unter ausländischer Flagge entsandt werden. Hierbei kommt es auf die Staatsangehörigkeit des Seemanns nicht an. Die Bestimmungen über die Versicherungsfreiheit in der Krankenversicherung, wenn das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt (Durchschnittsheuer) die Jahresarbeitsentgeltgrenze überschreitet, sind zu beachten.

Voraussetzungen einer Entsendung

Das Heuverhältnis muss grundsätzlich bei einem Arbeitgeber mit Sitz in Deutschland bestehen. Außerdem muss der Seemann seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben und bei Beschäftigungsaufnahme dürfen keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Seemann nach Beendigung seines Heuverhältnisses nicht wieder in das Inland zurückkehren wird. Bei der Prüfung des Wohnsitzes bzw. gewöhnlichen Aufenthalts sind die tatsächlichen Verhältnisse maßgebend. In Zweifelsfällen ist auf den Schwerpunkt der Lebensverhältnisse (persönliche, familiäre, wirtschaftliche Bindungen im Inland) abzustellen.

Die Entsendung muss zeitlich befristet sein. So kann die Entsendedauer mehrere Wochen, Monate, aber auch noch längere Zeiträume umfassen. In der Seefahrt ist eine Entsendung in der Regel bereits auf Grund ihrer Besonderheiten zeitlich befristet, zum Beispiel bei Entsendung für die Dauer einer Reise, bei Urlaubsvertretung, bei Charter eines Schiffes oder bei befristeter Ausflaggung des Schiffes. Eine Entsendung liegt auch vor, wenn die Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber nacheinander auf verschiedenen Schiffen ausgeübt wird. Einer Entsendung steht nicht entgegen, dass das Heuverhältnis eigens für die Beschäftigung begründet wird, und zwar auch bei Anmusterung im Ausland.

Beschäftigung auf Schiffen unter fremder Flagge

Ob eine Entsendung im Sinne der Ausstrahlung vorliegt, hängt im Wesentlichen davon ab, ob das fremdflaggige Schiff, auf dem die Beschäftigung ausgeübt wird, im deutschen Seeschiffsregister eingetragen ist.

Seeleute auf Schiffen unter ausländischer Flagge

Ausgeflaggte deutsche Schiffe

Werden Seeleute auf Schiffe entsandt, die im deutschen Seeschiffsregister eingetragen sind, jedoch nach § 7 Flaggenrechtsgesetz mit Genehmigung des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie für bestimmte Zeit an Stelle der deutschen Flagge eine andere Nationalflagge führen, besteht grundsätzlich Versicherungspflicht kraft Ausstrahlung, wenn diese Seeleute ungeachtet der Nationalität ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland haben und bei Beschäftigungsaufnahme davon auszugehen ist, dass sie nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses oder der Ausflaggung wieder in das Inland zurückkehren.

Schiffe unter fremder Flagge

Werden Seeleute auf Schiffe entsandt, die in einem ausländischen Seeschiffsregister eingetragen und zum Beispiel von einem Unternehmen mit Sitz in Deutschland aus dem Ausland „bare-boat“ gechartert sind, tritt eine Versicherung kraft Ausstrahlung in der Regel nur bei befristeten Heuverhältnissen ein. Seeleute, die unbefristet ausschließlich auf solchen Schiffen beschäftigt werden, erfüllen nicht die Voraussetzungen einer Entsendung und sind demzufolge nicht kraft Ausstrahlung versichert.

Hat ein Arbeitgeber jedoch sowohl im deutschen als auch im ausländischen Seeschiffsregister eingetragene Schiffe unter deutscher oder fremder Flagge im Einsatz und schließt der Heuervertrag einen wechselnden Einsatz nicht aus, liegt auch bei einer Beschäftigung auf einem Schiff unter fremder Flagge Versicherungspflicht kraft Ausstrahlung vor.

Schiffe unter der Flagge eines EU-/EWR-Staates oder der Schweiz

Eine Entsendung kann grundsätzlich auch bei einer Beschäftigung auf einem Schiff unter der Flagge eines EU-/EWR-Mitgliedstaates oder der Schweiz vorliegen. In diesen Fällen sind jedoch vorrangig die besonderen Bestimmungen des über- und zwischenstaatlichen Rechts zu beachten. Sofern der Versicherte seinen Wohnsitz nicht in Deutschland hat, aber in einem Mitgliedstaat der EU, des EWR oder der Schweiz wohnt und bisher dem deutschen Sozialversicherungssystem unterliegt, kann auch eine Entsendung vorliegen (s. Beispiele 2 und 5).

Die bisherige Verordnung EWG 1408/71 wurde ab 1. Mai 2010 durch die EG-Verordnung 883/04 abgelöst. Für Seeleute, die auf Schiffen unter der Flagge eines EU/EWR-Staates fahren, sieht die neue Verordnung keine wesentlichen Änderungen vor. Wie bisher gelten für das seefahrende Personal auch bei einer länger andauernden Entsendung die deutschen Rechtsvorschriften weiter. Im Verhältnis zur Schweiz war die EWG-Verordnung 1408/71 bis 31. März 2012 anwendbar. Ab 1. April 2012 wird die Verordnung EG 883/04 auch auf die Schweiz angewandt. Im Verhältnis zu den EWR-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen war die EWG-Verordnung 1408/71 bis 31. Mai 2012 anwendbar. Ab 1. Juni 2012 wird die Verordnung EG 883/04 auch auf Island, Liechtenstein und Norwegen angewandt.

Wir weisen darauf hin, dass bei Entsendungen auf Schiffe unter der Flagge eines EU/EWR-Mitgliedstaates gesonderte Bescheinigungen von der zuständigen Krankenkasse auszustellen sind, um eine doppelte Beitragsabführung (im Flaggenstaat wie auch in Deutschland) zu vermeiden. Für privat krankenversicherte Seeleute wird die Bescheinigung von dem zuständigen Rentenversicherungsträger ausgestellt. Für Seeleute ist dies in der Regel die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. Die bisherige Bescheinigung E101 wurde durch die Bescheinigung A1 abgelöst. Die Bescheinigung wird auf Antrag des deutschen Arbeitgebers ausgestellt. Nach Eingang des Antrags erhalten Sie – sofern die Voraussetzungen hierfür vorliegen – die entsprechende A1-Bescheinigung.

Mitgliedstaaten der EU / des EWR sind:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Fürstentum Liechtenstein, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern sowie die Schweiz.

Besonderheit Vereinigtes Königreich:

Aufgrund des Austritts des Vereinigten Königreiches aus der Europäischen Union ergeben sich folgende Auswirkungen für entsandte Seeleute: Für Seeleute, die ab dem 01.01.2021 auf Schiffe unter Flagge des Vereinigten Königreiches entsandt werden, beinhaltet das zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich geschlossene Handels- und Kooperationsabkommen eine Weiterführung der Regelungen zum anwendbaren Recht im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 883/04.

Schiffe unter der Flagge eines Staates mit Sozialversicherungsabkommen

Bei einer Entsendung auf ein Schiff, das unter der Flagge eines Abkommensstaates fährt, sind die entsprechenden Abkommensvorschriften vorrangig zu beachten. Um auch hier eine doppelte Beitragsabführung zu vermeiden, sind je nach Abkommensstaat unterschiedliche Bescheinigungen von der Krankenkasse auszustellen. Die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Anträgen zur Entsendung in einen Abkommensstaat ist davon abhängig, wer als bearbeitende Stelle im Abkommen festgelegt wurde. Um dem Antrag entsprechen zu können, werden folgende Angaben benötigt:

- Bestätigung des Arbeitgebers, dass es sich um eine Entsendung handelt,
- Angaben zum Beschäftigten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift),
- Zeitraum der Entsendung (von.....bis.....) sowie
- Angaben zur Beschäftigungsstelle (Name des Schiffes, Flaggenstaat).

Sozialversicherungsabkommen bestehen mit folgenden Staaten:

Albanien, Australien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Chile, China, Indien, Israel, Japan, Kanada, Korea, Kosovo, Marokko, Moldau, Montenegro, Nordmazedonien, Philippinen, Quebec, Serbien, Türkei, Tunesien, Uruguay und USA.

Beispiele für Entsendungen auf ausgeflaggten deutschen Schiffen

Beispiel 1

Ein Schiff unter deutscher Flagge wurde bislang von einer deutschen Reederei mit deutschen und polnischen Seeleuten besetzt. Die Seeleute waren somit den deutschen Rechtsvorschriften unterstellt. Die deutschen Seeleute haben ihren Wohnsitz in Deutschland, die polnischen Seeleute in Polen.

Das Schiff wird nunmehr für zwei Jahre befristet unter Liberia-Flagge ausgeflaggt. Alle Seeleute bleiben an Bord tätig.

Ergebnis: Die deutschen Seeleute unterliegen weiterhin der deutschen Sozialversicherung im Rahmen der Ausstrahlung. Für die polnischen Seeleute hingegen endet die Sozialversicherungspflicht in Deutschland mit dem Tag der Ausflaggung, da sie ihren Wohnsitz nicht in Deutschland haben und die Gleichstellungsbestimmungen der EG-Verordnung für Beschäftigungen außerhalb des EU/EWR-Raumes keine Anwendung finden.

Da bei allen Seeleuten das Heuverhältnis fortbesteht, ist eine Urlaubsabgeltung nicht zulässig (s. auch Seite 10 „Abgeltung von Urlaubsansprüchen von Seeleuten“).

Beispiel 2

Eine deutsche Reederei beschäftigt deutsche, litauische sowie russische Seeleute unter deutscher Flagge, so dass die Seeleute den deutschen Sozialversicherungsvorschriften unterliegen. Die deutschen Seeleute haben ihren Wohnsitz in Deutschland, die litauischen Seeleute in Litauen. Ein russischer Seemann hat seinen Wohnsitz ebenfalls in Litauen, die anderen in Russland.

Nunmehr wird das Schiff für einen Zeitraum von 2 Jahren befristet unter niederländische Flagge umgeflaggt. Alle Seeleute bleiben an Bord tätig.

Ergebnis: Es sind die Bestimmungen der EG-Verordnung 883/04 zu beachten, da es sich um ein Schiff unter niederländischer Flagge handelt und die Seeleute ebenfalls aus dem EU/EWR-Raum stammen.

Für die Beurteilung, in welchem Land die Sozialversicherung durchzuführen ist, ist neben dem Wohnort nun auch noch ausschlaggebend, welchem Sozialversicherungssystem die Seeleute bisher unterstanden.

Dies ist in dem vorliegenden Beispiel die deutsche Sozialversicherung. Aus diesem Grunde unterliegen sowohl die deutschen, die litauischen Seeleute sowie der in Litauen lebende russische Seemann weiterhin den deutschen Rechtsvorschriften mit der Folge, dass der Reeder für diese Seeleute bei der zuständigen Krankenkasse A1-Bescheinigungen zu beantragen hat. Die anderen russischen Seeleute unterliegen dem niederländischen Sozialversicherungsrecht.

Da bei allen Seeleuten das Heuverhältnis fortbesteht, ist eine Urlaubsabgeltung nicht zulässig (s. auch Seite 10 „Abgeltung von Urlaubsansprüchen bei Seeleuten“).

Beispiel 3

Eine deutsche Reederei möchte ihr Schiff, das ausgeflaggt unter der Flagge von Antigua und Barbuda fährt, sowohl mit deutschen als auch niederländischen Seeleuten für eine Fahrt besetzen. Alle Seeleute haben ihren Wohnsitz in Deutschland.

Ergebnis: Sowohl die deutschen als auch die niederländischen Seeleute sind im Rahmen der Ausstrahlung nach den deutschen Sozialversicherungsvorschriften zu versichern.

Beispiel 4

Eine deutsche Reederei sucht für eine Reise einen deutschen Kapitän. Das Schiff fährt ausgeflaggt unter der Flagge von Panama. Ein deutscher Kapitän mit ständigem Aufenthalt in Brasilien wird vom Reeder eingestellt.

Ergebnis: Es handelt sich nicht um einen Entsendetatbestand, da der Kapitän seinen Wohnsitz bzw. ständigen Aufenthalt nicht in Deutschland hat. Die deutschen Sozialversicherungsvorschriften im Rahmen der Ausstrahlung kommen somit nicht zum Tragen.

Beispiel 5

Ein Schiff unter deutscher Flagge wurde bislang von einer deutschen Reederei mit einem deutschen Seemann und ansonsten mit rumänischen Seeleuten besetzt. Die Seeleute waren somit den deutschen Rechtsvorschriften unterstellt. Der deutsche Seemann hat seinen Wohnsitz in Polen, die rumänischen Seeleute in Rumänien.

Das Schiff wird nunmehr für zwei Jahre befristet unter Malta-Flagge ausgeflaggt. Alle Seeleute bleiben an Bord.

Ergebnis: Alle Seeleute unterliegen weiterhin der deutschen Sozialversicherung im Rahmen der Ausstrahlung, weil alle Seeleute ihren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat des EWR haben, zuletzt in Deutschland versichert waren und das Schiff unter der Flagge eines EU-/EWR-Staates fährt.

Beispiele für Entsendungen auf Schiffe unter fremder Flagge

Beispiel 6

Ein deutsches Unternehmen möchte auf einem Schiff („bare-boat“ gechartert) unter niederländischer Flagge sowohl deutsche als auch litauische Seeleute für eine Reise einsetzen. Die deutschen Seeleute haben ihren Wohnsitz in Deutschland, die litauischen Seeleute unterstanden vor Aufnahme des Heuverhältnisses dagegen dem Sozialversicherungssystem ihres Heimatlandes, in dem sie auch ihren Wohnsitz haben.

Ergebnis: Für die deutschen Seeleute ist von dem Unternehmen ein Antrag auf A1-Bescheinigung bei der Krankenkasse einzureichen und diese sind nach Ausstellung der A1-Bescheinigung weiterhin den deutschen Rechtsvorschriften zur Sozialversicherung zu unterstellen.

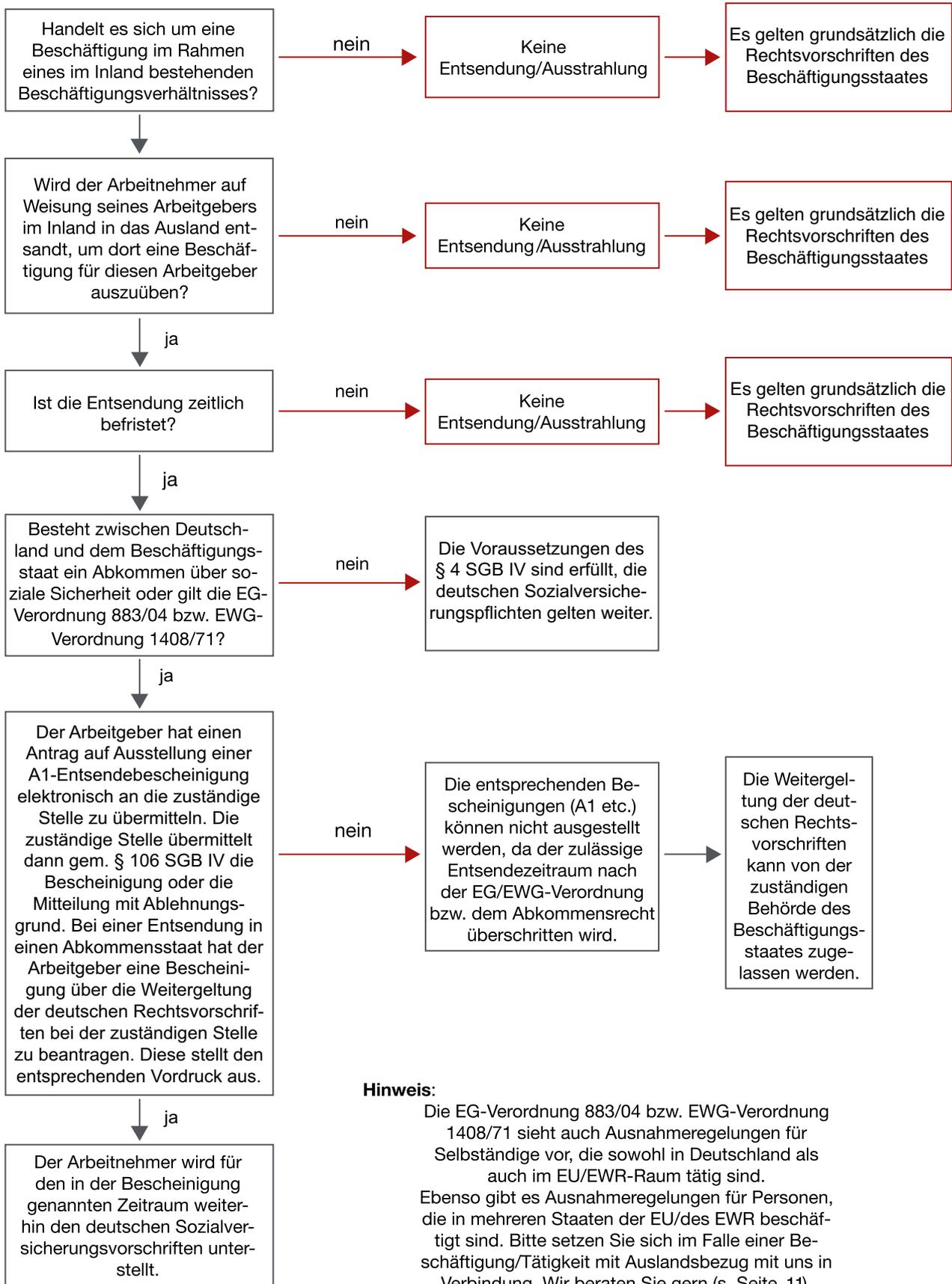
Bei den litauischen Seeleuten liegen die Voraussetzungen einer Entsendung nach der EG-Verordnung 883/04 nicht vor. Der deutsche Unternehmer hat die litauischen Seeleute somit dem niederländischen Sozialversicherungsrecht zu unterstellen.

Beispiel 7

Ein deutsches Unternehmen betreibt ausschließlich Schiffe unter Liberia-Flagge und stellt einen deutschen Kapitän mit Wohnsitz in Deutschland mit einem Dauerarbeitsvertrag ein. Der Kapitän wird auf unabsehbare Zeit nur auf den Schiffen unter fremder Flagge eingesetzt werden.

Ergebnis: Aufgrund des unbefristeten Zeitraums der Auslandstätigkeit liegt keine Entsendung vor. Der deutsche Kapitän kann sich gegebenenfalls freiwillig in der Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung in Deutschland versichern.

Prüfschema für die Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften



Hinweis:

Die EG-Verordnung 883/04 bzw. EWG-Verordnung 1408/71 sieht auch Ausnahmeregelungen für Selbständige vor, die sowohl in Deutschland als auch im EU/EWR-Raum tätig sind. Ebenso gibt es Ausnahmeregelungen für Personen, die in mehreren Staaten der EU/des EWR beschäftigt sind. Bitte setzen Sie sich im Falle einer Beschäftigung/Tätigkeit mit Auslandsbezug mit uns in Verbindung. Wir beraten Sie gern (s. Seite 11).

Versicherungspflicht nach Art. 11 Absatz 3 Bst. e) der Verordnung (EG) Nr. 883/04

Sind die Voraussetzungen für eine Versicherung kraft Ausstrahlung nicht erfüllt, weil zum Beispiel das Heuverhältnis bei einem ausländischen Arbeitgeber in einem anderen EU-/EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz besteht und die Tätigkeit auf einem Schiff unter Flagge eines Drittstaats ausgeübt wird, ist hier die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 883/04 zu Art. 11 Absatz 3 Bst. e) zu prüfen.

Nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 08.05.2019 (C-631/17) ist für Personen,

- die Angehörige eines Mitgliedstaates der EU/EWR oder der Schweiz sind,
- als Seemann an Bord eines unter der Flagge eines Drittstaats fahrenden Schiffes beschäftigt werden und
- deren Arbeitgeber seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat als dem Wohnmitgliedstaat des Seemannes hat,

das Sozialversicherungsrecht des Wohnmitgliedstaats des Seemanns anzuwenden (Art. 11 Absatz 3 Bst.e) der Verordnung (EG) Nr. 883/04).

Wird also ein Seemann für einen in einem Mitgliedstaat ansässigen Arbeitgeber auf einem unter der Flagge eines Drittstaats fahrenden Schiffes tätig und behält er seinen Wohnsitz in seinem Herkunftsmitgliedstaat, gilt nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs das nationale Recht des Wohnmitgliedstaats des Seemanns.

Für Seeleute mit Wohnsitz in Deutschland gilt in diesen Fällen somit das deutsche Sozialversicherungsrecht. Bei der Prüfung des Wohnsitzes bzw. gewöhnlichen Aufenthalts sind die tatsächlichen Verhältnisse maßgebend. In Zweifelsfällen ist auf den Schwerpunkt der Lebensverhältnisse (persönliche, familiäre, wirtschaftliche Bindungen im Inland) abzustellen.

Ausländische Arbeitgeber mit sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmern in Deutschland müssen nach § 28f Absatz 1b SGB IV ab 1. Januar 2021 einen Bevollmächtigten in Deutschland bestellen, der für künftige Betriebsprüfungen zwingend Entgeltunterlagen in deutscher Sprache führen und aufbewahren muss.

Gesetzlich vorgeschriebene Antragsversicherung

Sind die Voraussetzungen für eine Versicherung kraft Ausstrahlung nicht erfüllt und liegt auch keine Versicherungspflicht nach Art. 11 Absatz 3 Bst. e) der Verordnung (EG) Nr. 883/04 vor, hat der Reeder für die deutschen Seeleute unter bestimmten Voraussetzungen die Pflichtversicherung in der Sozialversicherung zu beantragen. Eine Antragsversicherung nach § 2 Absatz 3 SGB IV kommt nur für versicherungspflichtig Beschäftigte in Betracht.

Rechtsgrundlage für die Antragsversicherung ist § 2 Absatz 3 SGB IV. Diese Vorschrift lautet wie folgt:

- „(3) Deutsche Seeleute, die auf einem Seeschiff beschäftigt sind, das nicht berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen, werden auf Antrag des Reeders
1. in der gesetzlichen Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung versichert und in die Versicherungspflicht nach dem Dritten Buch einbezogen,
 2. in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert, wenn der Reeder das Seeschiff der Unfallverhütung und Schiffssicherheitsüberwachung durch die Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation unterstellt hat und der Staat, dessen Flagge das Seeschiff führt, dem nicht widerspricht.

Für deutsche Seeleute, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und auf einem Seeschiff beschäftigt sind, das im überwiegenden wirtschaftlichen Eigentum eines deutschen Reeders mit Sitz im Inland steht, ist der Reeder verpflichtet, einen Antrag nach Satz 1 Nummer 1 und unter den Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 2 einen Antrag nach Satz 1 Nummer 2 zu stellen. Der Reeder hat auf Grund der Antragstellung gegenüber den Versicherungsträgern die Pflichten eines Arbeitgebers.“

Somit werden auch die Arbeitsverhältnisse deutscher Seeleute mit einem ausländischen Arbeitgeber in die deutsche Sozialversicherung einbezogen. Voraussetzung ist nur, dass der deutsche Seemann seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und dass das Seeschiff im überwiegenden wirtschaftlichen Eigentum eines deutschen Reeders mit Sitz im Inland steht.

Deutscher Reeder mit Sitz im Inland

Für die Verpflichtung eines deutschen Reeders, eine Antragsversicherung abzuschließen, ist das überwiegende wirtschaftliche Eigentum am Schiff maßgebend.

Sofern das Schiff im deutschen Seeschiffsregister eingetragen ist und nicht die Bundesflagge führt, besteht für den deutschen Reeder stets die Verpflichtung zur Antragstellung.

Ist das Schiff nicht im deutschen Seeschiffsregister eingetragen, besteht die Verpflichtung zur Antragstellung nur, wenn ein deutscher Reeder mit Sitz im Inland das überwiegende wirtschaftliche Eigentum hat. Entscheidend ist allein sein wirtschaftlicher bestimmender Einfluss auf das Schiff. Die Verpflichtung besteht auch dann, wenn das Schiff einer im Ausland ansässigen Gesellschaft (evtl. Tochtergesellschaft) zur Bereederung überlassen wird. Auch die Bemannung des Schiffes durch einen gegebenenfalls im Inland ansässigen Dritten entbindet den deutschen Reeder nicht von seiner Antragsverpflichtung.

Umfang der gesetzlich vorgeschriebenen Antragsversicherung

Der Reeder kann zwischen zwei Möglichkeiten einer Antragsversicherung wählen:

1. in allen Zweigen der Sozialversicherung, also in der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie Seemannskasse und Unfallversicherung;
2. nur in der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten-, Arbeitslosenversicherung und Seemannskasse.

Wird eine Antragsversicherung für alle Zweige der Sozialversicherung beantragt, kommt diese zustande, wenn der Staat, dessen Flagge das Schiff führt, der Versicherung nicht widerspricht. Viele Staaten haben generelle Zustimmungserklärungen abgegeben.

Außerdem ist Voraussetzung, dass der Reeder das Schiff der Unfallverhütung und Schiffssicherheitsüberwachung durch die Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation unterstellt. Deutsche Schiffssicherheitspapiere sind aber nicht erforderlich.

Wird eine Antragsversicherung nur in der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten-, Arbeitslosenversicherung und Seemannskasse beantragt, ist das Schiff dagegen nicht der Unfallverhütung und Schiffssicherheitsüberwachung durch die Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation zu unterstellen. In diesem Fall waren die Seeleute bis zum 20. April 2015 auch nicht in der Seemannskasse versichert, so dass diese Seefahrtzeiten nicht auf die Wartezeit für ein Überbrückungsgeld der Seemannskasse angerechnet werden konnten.

Aufgrund des 5. SGB IV-Änderungsgesetzes, in Kraft ab 21. April 2015, besteht Versicherungspflicht in der Seemannskasse für Seeleute, die an Bord von Kauffahrteischiffen oder Fischereifahrzeugen gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt und bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See rentenversichert sind, sofern diese Beschäftigung nicht geringfügig im Sinne von § 8 SGB IV ausgeübt wird. Damit unterliegen Personen nach § 2 Absatz 3 Nummer 1 SGB IV ab diesem Zeitpunkt auch der Versicherungspflicht in der Seemannskasse.

Eine Ausnahme gilt für Seeleute, für die bereits zum Zeitpunkt der Gesetzesänderung am 21. April 2015 nach § 2 Absatz 3 Nummer 1 SGB IV Versicherungspflicht bestand und die nicht bei einer gewerblichen Berufsgenossenschaft unfallversichert sind. Diese werden nicht versicherungspflichtig in der Seemannskasse, es sei denn, der Reeder stellt für diese Personen einen Antrag auf Versicherungspflicht in der Seemannskasse.

Freiwillige Antragsversicherung

Liegen weder die Voraussetzungen für eine Versicherung kraft Ausstrahlung noch für die gesetzlich vorgeschriebene Antragsversicherung vor, kann nach wie vor für deutsche Seeleute, die auf einem ausländischen Seeschiff beschäftigt sind, die Versicherungspflicht nach § 2 Absatz 3 SGB IV beantragt werden.

Allerdings hat hier der im Ausland ansässige Reeder für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gegenüber den Versicherungsträgern einen Bevollmächtigten im Inland zu bestellen. Der Reeder und der Bevollmächtigte haften gegenüber den Versicherungsträgern als Gesamtschuldner; sie haben auf Verlangen entsprechende Sicherheit zu leisten.

Zuständigkeit für die Antragsversicherung

Im Gegensatz zur Versicherung kraft Ausstrahlung und zur Versicherungspflicht nach Art. 11 Absatz 3 Bst. e) der Verordnung (EG) Nr. 883/04 ist sowohl für die vorgeschriebene als auch für die freiwillige Antragsversicherung nach § 2 Absatz 3 SGB IV ausschließlich die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zuständig (§ 28i SGB IV). Für die Dauer der Antragsversicherung hat der deutsche Reeder gegenüber den Trägern der Sozialversicherung die gesetzlichen Arbeitgeberpflichten wahrzunehmen. Diese umfassen insbesondere die Aufzeichnungspflicht der beschäftigten Seeleute in den Lohnunterlagen, die rechtzeitige Beitragsnachweisung, die Zahlungspflicht für die Sozialversicherungsbeiträge und die Verpflichtung zur Abgabe der Meldungen zur Sozialversicherung.

Unabhängig von dem DEÜV-Meldeverfahren ist zunächst die dem Merkblatt beigelegte Papiermeldung an die KNAPPSCHAFT zu senden.

Vorrangversicherung

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass eine Versicherung kraft Ausstrahlung vorrangig ist. Nur wenn die Voraussetzungen hierfür und die zur Versicherungspflicht nach Art. 11 Absatz 3 Bst. e) der Verordnung (EG) Nr. 883/04 nicht gegeben sind, kommt eine Antragsversicherung in Betracht.

Antragspflichtversicherung nur in der Rentenversicherung

Sind weder die Voraussetzungen der Versicherung kraft Ausstrahlung, der Versicherungspflicht nach Art. 11 Absatz 3 Bst. e) der Verordnung (EG) Nr. 883/04 noch die der gesetzlichen Antragsversicherung erfüllt, besteht die Möglichkeit, die Pflichtversicherung in der Rentenversicherung für einzelne Personen nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 SGB VI aufrechtzuerhalten. Nach dieser Rechtsvorschrift werden für die Dauer einer zeitlich begrenzten Auslandsbeschäftigung unter bestimmten Voraussetzungen einzelne Personen ausschließlich in der Rentenversicherung pflichtversichert. Dies beinhaltet ab 21. April 2015 auch die Versicherungspflicht in der Seemannskasse. Der Antrag kann von jedem Wirtschaftsunternehmen mit Sitz im Inland gestellt werden.

Meldeverfahren

Seeleute, die im Rahmen einer Antragspflichtversicherung versichert werden, sind bei der KNAPPSCHAFT nach den bekannten Grundsätzen an- und abzumelden. Sollte der Seemann bei einer anderen gesetzlichen Krankenkasse versichert sein, ist diese Mitgliedschaft für die Dauer der Antragsversicherung zu beenden. Dies gilt selbst dann, wenn der Seemann in der Krankenversicherung aufgrund der Höhe seines Jahresarbeitsverdienstes nicht versicherungspflichtig ist und er sich deshalb freiwillig versichert hat. Damit der Seemann ohne Einhaltung von Kündigungsfristen seine Mitgliedschaft bei der anderen Krankenkasse beenden kann, erhält er auf Antrag von der KNAPPSCHAFT eine Bescheinigung über die Zuständigkeit kraft Gesetzes.

Sollte der Seemann in der Krankenversicherung versicherungsfrei und privat krankenversichert sein, sind die Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie Seemannskasse an die KNAPPSCHAFT abzuführen. Die private Krankenversicherung bleibt auch während einer Antragsversicherung bestehen. Sofern die Antragsversicherung auch den Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung umfassen soll, ist dies im beigelegten Papierantrag anzugeben. Wir werden uns dann mit der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation in Verbindung setzen, damit das Schiff der Unfallverhütung und der Schiffssicherheitsüberwachung unterstellt werden kann. Ist der Seemann kraft Ausstrahlung versichert, sind die DEÜV-Meldungen gegenüber der Krankenkasse abzugeben, bei der die Krankenversicherung besteht. Die besonderen Meldegrundsätze sind allerdings gegenüber jeder Krankenkasse zu beachten.

In der abzugebenden Meldung zur Sozialversicherung ist das Feld „Versicherungsart“ bei einer Versicherung kraft Ausstrahlung mit der Schlüsselzahl 40 und bei einer Antragsversicherung mit den Schlüsselzahlen 60 oder 70 zu kennzeichnen.

Die Schlüsselzahlen haben folgende Bedeutung:

- 40 = entsandter Arbeitnehmer, Versicherung kraft Ausstrahlung nach § 4 Absatz 1 SGB IV in allen Zweigen der Sozialversicherung
- 60 = Seeschiff unter ausländischer Flagge; Antragsversicherung in allen Zweigen der Sozialversicherung nach § 2 Absatz 3 Nummer 2 SGB IV
- 70 = Seeschiff unter ausländischer Flagge; Antragsversicherung in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung nach § 2 Absatz 3 Nummer 1 SGB IV

80 = Seeschiff unter ausländischer Flagge; Versicherungspflicht auf Antrag in der Rentenversicherung nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 SGB VI (nur Berufsgruppe 91)

90 = Seeschiff unter ausländischer Flagge (Drittstaat), Versicherungspflicht nach Art. 11 Absatz 3 Bst. e) der Verordnung (EG) Nr. 883/04

Die Meldungen nach der Versicherungsart 70 und 80 beinhalten auch die Versicherungspflicht in der Seemannskasse.

Besteht bei der KNAPPSCHAFT die Sozialversicherung bereits aufgrund eines Heuerverhältnisses auf einem Schiff unter deutscher Flagge, ist mit Beginn der Versicherung kraft Ausstrahlung, der Versicherungspflicht nach Art. 11 Absatz 3 Bst. e) der Verordnung (EG) Nr. 883/04 oder mit Beginn der Antragspflichtversicherung eine Abmeldung mit Grund 33 (sonstige Gründe) und eine Anmeldung mit Grund 13 (sonstige Gründe) erforderlich (s. Beispiele 1, 2 u. 5).

Besteht vor Beginn der Antragsversicherung die Sozialversicherung bei einer anderen Krankenkasse, ist dieser eine Abmeldung mit Grund 31 (Kassenwechsel) und der KNAPPSCHAFT eine Anmeldung mit Grund 11 (Kassenwechsel) einzureichen.

Im Falle der Antragspflichtversicherung nur in der Rentenversicherung sind folgende Angaben erforderlich:

Berufsgruppe = 91
Versicherungsart = 80
Fahrzeuggruppe = 10

Beitragsabrechnung

Bei Seeleuten, die kraft Ausstrahlung, nach Art. 11 Absatz 3 Bst. e) der Verordnung (EG) Nr. 883/04 oder im Rahmen der Antragsversicherung versichert werden, sind die Sozialversicherungsbeiträge nach den Durchschnittsheuern der Beitragsübersicht der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation abzurechnen.

Für Schiffe, die keinen deutschen Heimathafen haben, gilt grundsätzlich Hamburg als Beschäftigungsort. Es gelten daher die Beitragsbemessungsgrenzen für den Rechtskreis „West“.

Sofern die Antragsversicherung auch den Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung umfasst, sind die Beiträge zur Unfallversicherung gesondert an die Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation zu entrichten. Die Zahlungsmodalitäten werden Ihnen von der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation mitgeteilt. Die Gesamtsozialversicherungsbeiträge sind hingegen zusammen mit den Beiträgen zur Seemannskasse im Beitragsnachweis nachzuweisen und an die KNAPPSCHAFT zu zahlen.

Sofern der Seemann kraft Ausstrahlung oder nach Art. 11 Absatz 3 Bst. e) der Verordnung (EG) Nr. 883/04 versichert ist und die Mitgliedschaft nicht bei der KNAPPSCHAFT sondern bei einer anderen gesetzlichen Krankenkasse besteht, sind nur die Gesamtsozialversicherungsbeiträge an diese Kasse abzuführen. Die Beiträge zur Seemannskasse sind stets an die KNAPPSCHAFT zu entrichten, also in dem Beitragsnachweis für die KNAPPSCHAFT nachzuweisen. Sollten keine weiteren Beiträge an die KNAPPSCHAFT abzuführen sein, ist ein Beitragsnachweis ausschließlich mit den Beiträgen zur Seemannskasse einzureichen. Für die Beiträge zur Unfallversicherung gelten die Ausführungen zur Antragsversicherung.

Abgeltung von Urlaubsansprüchen bei Seeleuten

• bei Versicherung kraft Ausstrahlung:

Nach § 56 Absatz 1 Seearbeitsgesetz (SeeArbG) darf der Mindesturlaub von 2,5 Kalendertagen je angefangenen Beschäftigungsmonat grundsätzlich nicht abgegolten werden. Dies gilt auch dann, wenn nach Beendigung des Heuerverhältnisses ein Arbeitsverhältnis an Land zum Reeder besteht. Der Urlaubsanspruch aus dem Heuerverhältnis ist dann in dem Arbeitsverhältnis zu gewähren. Gesetzliche Feiertage, die am Ort des Heimathafens gelten, sind nicht auf den Urlaub anzurechnen.

Nur wenn der Mindesturlaub wegen Beendigung des Heuerverhältnisses nicht gewährt werden kann, weil z. B. ein neues Beschäftigungsverhältnis eingegangen wurde, ist nach § 64 Absatz 3 SeeArbG der Urlaub

abzugelten. Ansonsten verlängert sich das sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis um den noch nicht gewährten Mindesturlaub, mit der Folge, dass für diese Zeit die Beiträge nach der Durchschnittsheuer zu entrichten sind. Darüber hinaus sind tarifvertragliche Vereinbarungen der Sozialpartner nach dem HTV- / MTV-See zu beachten, sofern Arbeitgeber diese für ihr Unternehmen vorgesehen haben. In diesem Zusammenhang machen wir darauf aufmerksam, dass bei Gewährung von Nettoheuern für den vorgenannten Personenkreis die monatliche Barabgeltung oder die Barabgeltung des Urlaubs in Form einer Einmalzahlung am Ende eines Heuerverhältnisses, die vorgenannten Regelungen des SeeArbG zur Urlaubsabgeltung nicht berühren. Sofern eine Abgeltung des Urlaubs nach § 64 Absatz 3 SeeArbG nicht möglich ist, verlängert sich demzufolge sozialversicherungsrechtlich das Heuerverhältnis um den erworbenen Urlaubsanspruch von 2,5 Kalendertagen je angefangenen Beschäftigungsmonat.

• **bei Antragsversicherungen und Versicherungspflicht nach Art. 11 Absatz 3 Bst. e) der Verordnung (EG) Nr. 883/04:**

Es gilt nicht das deutsche Arbeitsrecht. Aus diesem Grunde können sämtliche Urlaubsansprüche abgegolten werden.

Umlagen U1/U2 und Umlage für das Insolvenzgeld

Die Vorschriften über die Umlagen U 1 und U 2 sowie über die Insolvenzgeldumlage finden für die aufgrund einer Antragsversicherung und einer Versicherungspflicht nach Art. 11 Absatz 3 Bst. e) der Verordnung (EG) Nr. 883/04 versicherten Seeleute keine Anwendung.

Auskunft und Beratung bei der KNAPPSCHAFT

Bei Entsendungen in Länder, für die weder das EU/EWR-Recht gilt noch ein Abkommen besteht sowie über die gesetzlich vorgeschriebene Antragsversicherung und die Versicherungspflicht nach Art. 11 Absatz 3 Bst. e) der Verordnung (EG) Nr. 883/04, erhalten Sie nähere Auskünfte unter der Rufnummer:

040 – 30 388 - 1912

Ansprechpartner: Herr Bergel

Bei Entsendungen in **Abkommensstaaten** erhalten Sie nähere Auskünfte unter der Rufnummer:

040 - 30 388 - 1912

Ansprechpartner: Herr Bergel

Bei Entsendungen in **EU/EWR-Staaten** erhalten Sie nähere Auskünfte unter der Rufnummer:

040 – 30 388 - 1912

Ansprechpartner: Herr Bergel

Über die **Antragspflichtversicherung nur in der Rentenversicherung** erhalten Sie nähere Auskünfte unter der Rufnummer:

040 – 30 388 - 1611

Ansprechpartner: Herr König

Ihre KNAPPSCHAFT

KNAPPSCHAFT
Dez. VII.1.5 - Herrn Bergel -
Millerntorplatz 1
20359 Hamburg

Meldung einer gesetzlich vorgeschriebenen Antragsversicherung

Angaben zum deutschen Reeder mit Sitz im Inland

Name		Betriebsnummer, sofern vorhanden	
Anschrift			
Telefon	Telefax	E-Mail	
Schiffsname	Flaggenstaat	Unterscheidungssignal	
Eingetragen im Seeschiffsregister			

Bitte Zutreffendes ankreuzen:

Beginn der Antragsversicherung ab: _____

Die Seeleute werden der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung unterstellt (§ 2 Absatz 3 Nummer 1 SGB IV). Dies beinhaltet auch die Versicherungspflicht in der Seemannskasse (§ 137 b SGB VI).

Die Seeleute werden der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Rentenversicherung, nach dem Recht der Arbeitsförderung **sowie der Unfallversicherung** unterstellt (§ 2 Absatz 3 Nummer 2 SGB IV). Dies beinhaltet auch die Versicherungspflicht in der Seemannskasse (§ 137 b SGB VI). **Der Reeder unterstellt das Schiff der Unfallverhütung und Schiffssicherheitsüberwachung durch die Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation.**

Die Voraussetzungen für die gesetzlich vorgeschriebene Antragsversicherung treffen auf das Unternehmen zu.

Angaben zum ausländischen Arbeitgeber

Name
Anschrift

Sofern der ausländische Arbeitgeber nicht mit dem ausländischen Reeder identisch ist, bitten wir auch die „Angabe zum ausländischen Reeder“ auszufüllen.

Angaben zum ausländischen Reeder

Name
Anschrift

Liste der Seeleute, die der Versicherungspflicht nach § 2 Absatz 3 SGB IV unterstellt werden

Name, Vorname	Rentenversicherungsnummer oder Geburtsdatum	Anschrift

Die Meldungen zur Sozialversicherung werden im Rahmen der Meldefrist abgegeben (mit der 1. Heuerabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Beginn der Beschäftigung).

Es handelt sich nicht um eine geringfügig entlohnte oder eine kurzfristige Beschäftigung nach § 8 Absatz 1 SGB IV.

Ort, Datum

Unterschrift/Firmenstempel

KNAPPSCHAFT
Dez. VII.1.5 - Herrn Bergel -
Millerntorplatz 1
20359 Hamburg

Meldung einer freiwilligen Antragsversicherung

Angaben zum deutschen Bevollmächtigten des Reeders mit Sitz im Ausland

Name	Betriebsnummer, sofern vorhanden	
Anschrift		
Telefon	Telefax	E-Mail

Angaben zum Schiff

Schiffsname	Flaggenstaat	Unterscheidungssignal
Eingetragen im Seeschiffsregister		

Bitte Zutreffendes ankreuzen:

Beginn der Antragsversicherung ab: _____

Die Seeleute werden der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung unterstellt (§ 2 Absatz 3 Nummer 1 SGB IV). Dies beinhaltet auch die Versicherungspflicht in der Seemannskasse (§ 137 b SGB VI).

Die Seeleute werden der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Rentenversicherung, nach dem Recht der Arbeitsförderung **sowie der Unfallversicherung** unterstellt (§ 2 Absatz 3 Nummer 2 SGB IV). Dies beinhaltet auch die Versicherungspflicht in der Seemannskasse (§ 137 b SGB VI).

Der Reeder unterstellt das Schiff der Unfallverhütung und Schiffssicherheitsüberwachung durch die Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation.

Es handelt sich um eine freiwillige Antragsversicherung.

Angaben zum ausländischen Arbeitgeber

Name
Anschrift

Sofern der ausländische Arbeitgeber nicht mit dem ausländischen Reeder identisch ist, bitten wir auch die „Angaben zum ausländischen Reeder“ auszufüllen.

Angaben zum ausländischen Reeder

Name
Anschrift

Liste der Seeleute, die der Versicherungspflicht nach § 2 Absatz 3 SGB IV unterstellt werden

Name, Vorname	Rentenversicherungsnummer oder Geburtsdatum	Anschrift

Die Meldungen zur Sozialversicherung werden im Rahmen der Meldefrist abgegeben (mit der 1. Heuerabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Beginn der Beschäftigung).

Es handelt sich nicht um eine geringfügig entlohnte oder eine kurzfristige Beschäftigung nach § 8 Absatz 1 SGB IV.

Ort, Datum

Unterschrift/Firmenstempel